

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro

Vorl.Nr.: V/2013/01786

Datum: 12.02.2013

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	27.02.2013	öffentlich	Vorberatung
Rat	20.03.2013	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim

Beschlussvorschlag

Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meckenheim am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Vertreter

- (1) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.
- (2) Abweichend hiervon wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz festgelegt, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Meckenheim um **X** Vertreter verringert wird und mithin **X** Vertreter beträgt, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 dieser Satzung findet erstmals auf die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung.

Begründung

Auf Anträge der CDU-Fraktion vom 18.03.2012 und der UWG-Fraktion vom 22.03.2012 hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Meckenheim am 09.05.2012 den nachfolgenden einstimmigen Beschluss bei einer Enthaltung gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Reduzierung der Vertreter im Rat der Stadt Meckenheim zu prüfen und dem Hauptausschuss zur Vorberatung einen Entwurf einer Satzung zur Verringerung der Anzahl der Vertreter im Rat der Stadt Meckenheim rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode vorzulegen. Die Wahlbezirkseinteilung wird nach Satzungsbeschluss durch den Rat im Wahlausschuss geprüft und beschlossen.“

In der Sitzung des **Hauptausschusses am 05.09.2012** hat die Verwaltung den Entwurf einer „Satzung über die Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim“ vorgelegt. In der Sitzung wurde folgendes beschlossen:

„Auf Antrag von Ausschussmitglied Frau Dr. Kuchta soll eine interfraktionelle Arbeitsgruppe zu dem Thema „Verringerung der Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Meckenheim“ eingerichtet werden, um im Vorfeld der Beschlussfassung der Satzung die Konsequenzen einer Verringerung der Ratsmitglieder zu besprechen. Eine Beschlussfassung soll in der Ratssitzung am 26.09.2012 noch nicht erfolgen.“

Ein Ergebnis aus der interfraktionellen Arbeitsgruppe liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Die einzuhaltenden Fristen gemäß dem Kommunalwahlgesetz machen eine erneute Behandlung im Hauptausschuss und im Rat notwendig.

Nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes besteht die Möglichkeit die Anzahl der zu wählenden Ratsvertreter wie nachstehend aufgeführt durch Satzungsbeschluss zu verringern:

Auszug aus § 3 des Kommunalwahlgesetzes:

3. Zahl der Vertreter

§ 3 (Fn 13)

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

über 15 000, aber nicht über 30 000

38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000

44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken.

Der Städte- und Gemeindebund teilte am 02.08.2012 mit, dass aufgrund der beschlossenen gesetzlichen Friständerungen die Räte Satzungen zur Verkleinerung ihrer Anzahl gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG bis spätestens 41 Monate (anstelle von 45 Monaten) nach Beginn der Wahlperiode (21. Oktober 2009) erlassen können, d. h. bis spätestens 21. März 2013.

Die Gemeinden und Kreise können demnach durch **Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4 oder 6, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.** Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

Die Frist zur **Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke durch den Wahlausschuss** wurde von nunmehr 52 Monaten nach Beginn der Wahlperiode für die Kommunalwahl im Jahre 2014 auf 48 Monate verkürzt. **Die Einteilung hat damit spätestens bis zum 31. Oktober 2013 zu erfolgen.**

Meckenheim, den 12.02.2013

Marion Lübbehüsen

Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen